

Stellungnahme

des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer

zu Einzelfragen im Zusammenhang mit Prospekten im Sinne der Richtlinie
2003/71/EG, soweit sie den Abschlussprüfer betreffen

beschlossen in der Sitzung vom 20. November 2007

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen.....	2
Einzelfragen zu Prospekten iSd RL 2003/71/EG, die den Abschlussprüfer betreffen.....	2
1. Historische Finanzinformationen.....	2
2. Zwischenabschlüsse.....	11
3. Proforma-Statements.....	13
4. Gewinnprognosen („Forward looking statements“).....	21
5. Sonstiges.....	24
Anhang: Formulierungsvorschläge für Bescheinigungen.....	27

Vorbemerkungen

Die Arbeitsgruppe Prospektrichtlinie des iwv beschäftigte sich mit Einzelfragen betreffend Abschlussprüfer von Unternehmen, die einen Prospekt gemäß § 2 Kapitalmarktgesetz (KMG) iSd Prospekt-RL (RL 2003/71/EG vom 4. November 2003) bzw Prospekt-VO (Verordnung Nr. 809/2004 vom 29. April 2004) veröffentlichen.

Ziel der Stellungnahme ist, den Mitgliedern bei der Beantwortung der dargestellten Fragen Hilfestellung zu bieten.

Einzelfragen zu Prospekten iSd RL 2003/71/EG, die den Abschlussprüfer betreffen

1. Historische Finanzinformationen

1.1 Sind die in einen Prospekt iSd Prospekt-VO aufzunehmenden historischen Finanzinformationen Jahresabschlüsse, oder handelt es sich um zu besonderen Zwecken aufgestellte Abschlüsse?

Die Prospekt-VO legt in ihren Anhängen fest, in welchem Umfang und in welcher Form historische Finanzinformationen beizubringen sind. Die einzelnen Module in den Anhängen enthalten Schemata für die Mindestangaben in Registrierungsformularen für unterschiedliche Wertpapierformen. Beispielhaft werden hier die Anforderungen an die historischen Finanzinformationen für die Emission von Aktien herausgegriffen (Anhang I). Die übrigen Schemata sind lediglich Abänderungen dieser Anforderungen.

Artikel 20.1 des Anhang I verlangt im Wesentlichen geprüfte historische Finanzinformationen der letzten drei Geschäftsjahre. Die letzten zwei Jahre sind in einer solchen Form zu präsentieren und zu erstellen, die mit jener kohärent ist, die im folgenden Jahresabschluss des Emittenten angewendet wird (gemeint: in der Regel Konzernabschlüsse nach den IFRSs, wie sie von der EU übernommen wurden). Hintergrund ist, dass den Investoren die historischen Finanzdaten in einer vergleichbaren Form zur Verfügung stehen sollen.

Sollte von dem Emittenten in der Vergangenheit nicht bereits Konzernabschlüsse veröffentlicht worden sein, die der geforderten Form („IFRSs, wie sie von der EU übernommen wurden“) entsprechen, sind folgende mögliche Situationen hervorzuheben:

- Der Emittent hat in der Vergangenheit nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (HGB) bilanziert. In diesem Fall ist entweder eine erstmalige Aufstellung von Konzernabschlüssen erforderlich (wenn das berichtende Unternehmen die größenabhängigen Befreiungsbestimmungen angewendet hat) oder es ist eine Neuformulierung von Abschlüssen notwendig, da durch die (geplante) Zulassung auf dem geregelten Markt der Konzernabschluss nunmehr nach den von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt werden muss.

In beiden Fällen sind zumindest die Zahlen der letzten zwei Jahre (Vorperioden) neu zu formulieren, wobei die Neuformulierung des letzten Abschlusses mit Vergleichszahlen der Vorperiode mit Aufnahme sonst zusätzlicher Angaben ausreichend erscheint. Der neu formulierte und geprüfte Abschluss ersetzt für die Zwecke des Börseprospekts die Abschlüsse nach

nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen, und ist somit als Abschluss anzusehen, der zu besonderen Zwecken aufgestellt wurde.¹

- Sofern der Emittent in der Vergangenheit bereits freiwillig gem. § 245a (2) HGB/UGB Konzernabschlüsse nach den von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt hat, sind diese Anforderungen bereits erfüllt, und bei diesen Abschlüssen handelt es sich um Jahresabschlüsse.

a. Falls es sich um Abschlüsse handelt, die zu besonderen Zwecken aufgestellt wurden, sind dann sämtliche abgebildeten Perioden einer Abschlussprüfung zu unterziehen?

Gefordert werden in Art 20.1 des Anhang I historische Finanzinformationen sowie ein Prüfungsbericht (österreichische Terminologie: Bestätigungsvermerk) für jedes Geschäftsjahr.

Sofern nicht bereits veröffentlichte Konzernabschlüsse gem § 245a HGB/UGB vorliegen, würde die Anforderung „ein Prüfungsbericht für jedes Geschäftsjahr“ wörtlich interpretiert bedeuten, dass für die neu formulierten Abschlüsse eine Vielzahl von Berichten mit sich überschneidenden Finanzinformationen (jeder Bericht enthält auch die Zahlen des Vorjahres) im Prospekt abzdrukken und außerdem noch ein viertes Geschäftsjahr zu veröffentlichen wäre, weil der älteste der drei Berichte ebenfalls die Vergleichszahlen aus dem Vorjahr enthält.

Die Folge aus dieser Interpretation würde jedoch dem erklärten Zweck der Prospekt-RL zuwider laufen, der im Lichte des Anlegerschutzes fordert, dass Informationen in Bezug auf die finanziellen Gegebenheiten des Emittenten „in leicht zu analysierender und verständlicher Form“ vorgelegt werden sollen². Darüber hinaus wäre die

¹ Vgl näher CESR's recommendations for the consistent implementation of the European Commission's Regulation on Prospectuses no 809/2004, Ref CESR/05-054b, February 2005, para 84.

² Vgl Erwägungsgrund 16 und 20 der Prospekt-RL.

zwingende Ausweitung der neu zu erstellenden historischen Finanzinformationen auf vier Jahre verordnungswidrig.

Einen Ausweg aus den dargestellten widrigen Folgen der wörtlichen Interpretation liefern die Bestimmungen der §§ 223 Abs 2 iVm 274 Abs 2 HGB/UGB bzw. ISA 710.3a iVm .6. Danach ist im Jahresabschluss zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorangegangenen Geschäftsjahres anzugeben („corresponding figures“). Der vom Prüfer abgegebene Bestätigungsvermerk umfasst auch diese Zahlen aus der Vorperiode. Das führt zu der Lösung, dass der letzte Konzernabschluss vor einer Kapitalmarktzulassung freiwillig nach der IAS-VO unter Einbeziehung von bis zu zwei Vorperioden erstellt werden kann, wobei der Bestätigungsvermerk (in ISA-Konformität) zwar nur das aktuelle Abschlussjahr anführt, aufgrund der Wirkungen der oa Bestimmungen aber auch die Vergleichszahlen aus den beiden Vorjahren umfasst sind. Es liegen somit mit der Ausstellung eines Prüfungsberichtes geprüfte historische Finanzinformationen über drei Geschäftsjahre vor, die den Vorteil haben, dass sie wesentlich einfacher zu analysieren und zu lesen sind, weil sie die Finanzinformationen in komprimierter und leicht vergleichbarer Form darstellen.

Diese Vorgehensweise löst darüber hinaus das Problem, das entsteht, wenn gar keine geprüften Abschlüsse (insb keine geprüften Konzernabschlüsse) aus den vorletzten zwei Geschäftsjahren mangels Prüfungspflicht vorliegen. Auch in diesem Fall führen die Aufstellung eines Abschlusses mit zwei Vergleichsperioden und die Ausstellung eines Bestätigungsvermerks zur Erlangung von geprüften historischen Finanzinformationen der letzten drei Geschäftsjahre.

Im Sinne des oben Erläuterten muss aber auch eine Zusammenfassung der beiden letzten Prüfungsberichte durch Aufstellung eines neuen Prüfungsberichtes für das letzte Geschäftsjahr unter Anführung der beiden Vorperioden zulässig sein. Sollte für das vorletzte Geschäftsjahr gar kein Prüfungsbericht (mangels Prüfungspflicht) vorliegen, so kann ebenfalls die Ausstellung eines neuerlichen

Bestätigungsvermerkes für das letzte Geschäftsjahr unter Anführung von zwei Vergleichsperioden ins Auge gefasst werden.

In beiden zuletzt genannten Fällen handelt es sich um eine Neuausstellung („re-issuance“) des Bestätigungsvermerks für das letzte Geschäftsjahr, was dazu führt, dass Prüfungshandlungen über Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bzw nach dem Ausstellungsdatum („subsequent events procedures“) zu erfolgen haben.

Hingegen stellt der bloße Abdruck eines Bestätigungsvermerkes mit dem ursprünglichen Datum im Prospekt jedenfalls keine Neuausstellung („re-issuance“) dar; die Aussage des Bestätigungsvermerks bezieht sich weiterhin auf das historische Ausstellungsdatum. Prüfungshandlungen über Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bzw des Ausstellungsdatums („subsequent events procedures“) sind daher nicht durchzuführen.

1.2 Kann es im Zusammenhang mit Prospekten iSd Prospekt-VO zusätzliche Finanzinformationen zu bereits geprüften historischen Jahresabschlüssen geben, die ebenfalls einer Prüfung zu unterziehen sind?

- a. ***Wenn es solche Finanzinformationen gibt, wer ist berechtigt bzw verpflichtet, diese zusätzlichen Finanzinformationen zu prüfen?***
- b. ***Wenn diese Finanzinformationen zu prüfen sind, müssen die Berichte über diese Prüfung im Prospekt veröffentlicht werden?***
- c. ***Wenn die Berichte im Prospekt veröffentlicht werden müssen, wie ist der Bericht zu formulieren?***
- d. ***Wenn die Berichte im Prospekt veröffentlicht werden müssen, empfiehlt sich die Aufnahme einer Haftungsbegrenzung in die Bescheinigung?***

Artikel 20.1 des Anhang I fordert für den Fall, dass Abschlüsse gemäß nationaler Rechnungslegungsstandards erstellt wurden, zumindest folgende Finanzinformationen:

- a. die Bilanz;
- b. die Gewinn- und Verlustrechnung;
- c. eine Übersicht, aus der entweder alle Veränderungen im Eigenkapital oder Veränderungen im Eigenkapital hervor gehen, bei denen es sich nicht um jene handelt, die sich aus Kapitalgeschäften mit Eigenkapitalbesitzern oder Ausschüttungen an diese ergeben;
- d. eine Kapitalflussrechnung;
- e. Rechnungslegungsgrundsätze³ und erläuternde Vermerke.

Die von der Prospekt-VO geforderten historischen Finanzinformationen müssen somit insbesondere auch einen Eigenkapitalspiegel und eine Kapitalflussrechnung enthalten, die a) bei einem Konzernabschluss nach HGB/UGB für Geschäftsjahre, die vor dem 31.12.2005 geendet haben oder b) bei Einzelabschlüssen nach HGB/UGB, keine verpflichtenden Bestandteile des Abschlusses sind.⁴ Solche fehlenden Bestandteile sind daher im Prospekt zu ergänzen, führen aber nicht zu einer Änderung der „alten“ Abschlüsse. Der für diesen Fall erforderliche Bericht des Abschlussprüfers bezieht sich dabei ausschließlich auf den zusätzlichen Bestandteil und stellt keine neuerliche Ausstellung des Bestätigungsvermerks für den gesamten bereits veröffentlichten Abschluss dar. Diese Prüfung ist zweckmäßiger Weise durch den Abschlussprüfer der betreffenden Periode durchzuführen. Der als Ergebnis dieser Arbeiten ausgefertigte Prüfbericht ist als Nachweis für die stattgefundenene

³ In der deutschen Fassung der Prospekt-VO wird die Übersetzung „Rechnungslegungsstrategien“ verwendet.

⁴ Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 31.12.2005 enden, muss der Konzernabschluss zwingend eine Konzerngeldflussrechnung sowie eine Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung enthalten, vgl § 250 HGB.

Prüfung historischer Finanzinformationen in den Prospekt aufzunehmen. Ein Formulierungsvorschlag für die auszustellende Bescheinigung ist Anhang zu dieser Stellungnahme zu entnehmen.

Die Zusammenfassung mehrerer Jahre in einer solchen Bescheinigung ist zulässig. Ein Hinweis auf die Haftungsbeschränkung erscheint zweckmäßig (vgl. Ausführungen zu Frage 1.3).

In Einzelfällen können komplexe Sachverhalte zur Finanzhistorie besondere Fragestellungen aufwerfen. Beispielsweise sind in diesem Zusammenhang folgende Fälle anzuführen:

- a. Der Emittent ist eine neu gegründete Gesellschaft, in die ein bestehendes Geschäft eingebracht oder sonst übertragen wurde.
- b. Der Emittent besteht aus Unternehmen, die zwar unter gemeinsamer Leitung stehen, aber formell nie einen Konzern gebildet haben.
- c. Der Emittent hat in den vergangenen drei Jahren oder nach Aufstellung des letzten geprüften Konzernabschlusses eine (oder mehrere) signifikante Akquisitionen getätigt.
- d. Der Emittent hat nach Aufstellung des letzten geprüften Konzernabschlusses eine (oder mehrere) signifikante Geschäftsveräußerungen vorgenommen.
- e. Der Emittent hat seinen Bilanzstichtag während der 3-Jahresfrist des Art 20.1 des Anhang I der Prospekt-VO geändert.

Ohne auf detaillierte Lösungsmöglichkeiten zu den dargestellten Fällen einzugehen, ist grundsätzlich der Meinung der CESR⁵ zuzustimmen, dass der Beurteilung, welche Finanzinformationen in welcher Form vom Emittenten beizubringen sind, die

Grundsätze der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, der Wesentlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zugrunde zu legen sind.

Für die Aufbereitung und Prüfung von komplexen historischen Finanzinformationen gilt sinngemäß das zu den historischen Finanzinformationen Gesagte, allenfalls sind Zusatzinformationen erforderlich. Diese Zusatzinformationen sind einer Prüfung zu unterziehen und eine Bescheinigung darüber ist sinngemäß wie dargestellt auszustellen.

Bei Änderung des Bilanzstichtags in der 3-Jahresfrist des Art 20.1 des Anhangs I ist sicher zu stellen, dass so viele Abschlüsse in der von der Prospekt-VO geforderten Form präsentiert werden, dass jedenfalls 36 Monate enthalten sind.⁶

1.3 Sind für die in diesem Zusammenhang durchzuführenden Prüfungen die gesetzlichen Bestimmungen für Abschlussprüfungen anzuwenden?

Pflichtprüfungen nach HGB/UGB (dazu zählt auch ein Abschluss nach der IAS-VO, siehe § 245a HGB) unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der §§ 268ff HGB, die die Rechte und Pflichten des Abschlussprüfers (Gegenstand und Umfang der Prüfung, Bestellung und Abberufung, Auswahl, Ausschlussgründe, Vorlagepflicht, Auskunftsrecht, Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk), insbesondere auch seine Verantwortlichkeit (§ 275 Abs 2 HGB), regeln.

Prüfungen von neu formulierten Abschlüssen, Ergänzungen und Zusatzinformationen gemäß Prospekt-VO sind nicht als Pflichtprüfungen im HGB/UGB angeführt. Sie sind jedoch auch keine freiwilligen Prüfungen, für die beispielsweise ohne besondere

⁵ Vgl CESR's advice to the European Commission on a possible amendment to Regulation (EC) 809/2004 regarding the historical financial information which must be included in a prospectus, Ref CESR/05-582, October 2005, para 47 -52.

Vereinbarung zwischen Prüfer und Mandanten eine unbeschränkte Haftung gelten würde, weil sie normativ angeordnet werden. Für zahlreiche andere außerhalb des HGB/UGB gesetzlich angeordnete Prüfungstätigkeiten (z.B. im AktG, GmbHG, SpaltG, UmwG) wird die Geltung der gesetzlichen Bestimmungen für Abschlussprüfer durch ausdrücklichen Verweis auf § 275 HGB/UGB oder überhaupt auf HGB/UGB Erster Teil, Vierter Abschnitt, Drittes Buch festgelegt.

Die Pflicht zur Prüfung bestimmter historischer Finanzinformationen wird in einer EU-Verordnung normiert und kann naturgemäß nicht das nationale Rechtsgefüge der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigen. Die Prüfung nach der Prospekt-VO ist eine hoheitlich angeordnete Pflicht und steht nicht zur Disposition des Emittenten, weshalb kein sachlicher Unterschied zu einer in der nationalen Rechtsordnung geregelten Spaltungsprüfung, Verschmelzungsprüfung oder einer Gründungsprüfung erblickt werden kann. Es ist daher vom Vorliegen einer systemwidrigen Regelungslücke auszugehen, die durch analoge Anwendung diverser Verweisungsbestimmungen zumindest auf § 275 HGB/UGB wie sie beispielsweise im Aktiengesetz zur Verschmelzungsprüfung und zur Gründungsprüfung oder im Spaltungsgesetz zur Spaltungsprüfung enthalten sind, geschlossen werden muss. Dies hat zur Folge, dass die Haftungsbeschränkung des § 275 Abs 2 HGB/UGB auch für Prüfungen auf Grundlage der Prospekt-VO gilt.

Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Haftungsbeschränkung nach § 275 HGB/UGB sowohl im Beauftragungsschreiben („engagement letter“) als auch im Bestätigungsvermerk/der Bescheinigung wird zur Verdeutlichung gegenüber dem Klienten und dem Prospektleser empfohlen.⁷

⁶ Vgl auch CESR's advice to the European Commission on a possible amendment to Regulation (EC) 809/2004 regarding the historical financial information which must be included in a prospectus, Ref CESR/05-582, October 2005, para 54.

⁷ Vgl dazu näher die Stellungnahme des Fachsenats für Handelsrecht und Revision (nunmehr Unternehmensrecht und Revision) zur Haftung für Fehler des Prüfers bei Prüfungen, die keine Pflichtprüfungen gemäß § 268 HGB sind und bei Aufträgen zur Durchführung einer prüferischen Durchsicht vom 7. Juni 2006.

2. Zwischenabschlüsse

2.1 Müssen in einem Prospekt abgebildete Zwischenabschlüsse geprüft worden sein?

- a. Wenn Zwischenabschlüsse nicht geprüft worden sein müssen, müssen sie einer prüferischen Durchsicht unterzogen worden sein?**
- b. Wenn Zwischenabschlüsse einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden, müssen die Berichte über die prüferische Durchsicht im Prospekt veröffentlicht werden?**

Gemäß Art 20.6 des Anhang IX der Prospekt-VO hat der Emittent Zwischenabschlüsse, die er seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährlich oder halbjährlich veröffentlicht hat, in den Prospekt aufzunehmen, die Prospektverordnung stellt dabei lediglich auf veröffentlichte Informationen ab. Die Zwischenabschlüsse müssen daher, mit Ausnahme in den beiden ausdrücklich in Art 20.1 und 20.5.1 der Prospekt-VO angeführten Fälle, weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen worden sein.

Wenn die Zwischenabschlüsse einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden, so müssen die Berichte über die prüferische Durchsicht nur dann im Prospekt veröffentlicht werden, wenn der Emittent diesen Bericht zuvor veröffentlicht hat. Wurden die Zwischenabschlüsse keiner Prüfung oder prüferischen Durchsicht unterzogen, so hat der Emittent dies anzugeben.

Die Prospekt-VO stellt auf veröffentlichte Informationen ab⁸, da idR die Berichte über prüferische Durchsicht nicht veröffentlicht werden, muss daher im Prospekt weder

⁸ Ab dem Jahr 2007 ist aufgrund der Umsetzung von Art 5 Abs 5 der Transparenz-Richtlinie zu erwarten, dass ein Bestätigungsvermerk für eine Prüfung oder ein Bericht über eine prüferische Durchsicht eines Halbjahresfinanzberichtes verpflichtend zu veröffentlichen ist, wenn eine Prüfung oder eine prüferische Durchsicht vor der Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichtes durchgeführt wurde.

- über die Tatsache der Durchführung einer prüferischen Durchsicht eines Zwischenabschlusses berichtet noch
- der Bericht über die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses abgedruckt werden.

Sofern eine prüferische Durchsicht eines Zwischenabschlusses vereinbart wird, ist zu empfehlen, einen Hinweis auf die Vertraulichkeit bzw das Weitervergabeverbot an Dritte des Berichtes über die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses in das Auftragsschreiben aufzunehmen.

Im Bericht über die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses sind die Vorschriften, nach denen die prüferische Durchsicht durchgeführt wurde, anzugeben (z. B. ISRE 2400 bzw. 2410).

Bei Veröffentlichung des Berichtes betreffend die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses wird die Aufnahme eines geeigneten Vorspanns, in dem auf die rechtlichen Grundlagen des Auftragsverhältnisses sowie der damit verbundenen Haftungsvereinbarungen hingewiesen wird, empfohlen. Auf die diesbezüglichen Formulierungsvorschläge des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision wird hingewiesen.⁹

⁹ Vgl FN 7.

3. Proforma-Statements

3.1. *Wie müssen Pro-forma-Informationen aufgestellt werden bzw. welchen Inhalt müssen die Angaben im Prospekt haben, um den Bestimmungen der Prospekt-VO zu entsprechen?*

Gemäß Prospekt-VO sind unter bestimmten Voraussetzungen Pro-forma-Finanzinformationen in einem Börseprospekt aufzunehmen. Ziel und Zweck dieser Pro-forma-Informationen ist es, wesentliche Auswirkungen, die einzelne, bestimmte Transaktionen auf historische Finanzinformationen gehabt hätten, darzustellen, wenn das Unternehmen während des gesamten Berichtszeitraumes in dieser geänderten Struktur bestanden hätte. Diese Pro-forma-Finanzinformationen beschreiben hypothetische Situationen, sie vermitteln aber nicht eine Darstellung die sich ergeben hätte, wenn die zu berücksichtigenden Ereignisse tatsächlich zu Beginn des Berichtszeitraumes stattgefunden hätten. Unter Transaktionen werden vor allem Zu- und Abgänge von Unternehmen oder Teilkonzernen verstanden. Diese Veränderungen müssen unterjährig erfolgt sein.

Gemäß Erwägungsgrund (9) Prospekt-VO ist dies dann notwendig, wenn es im Vergleich zu den historischen Finanzinformationen zu bedeutenden Bruttoveränderungen gekommen ist. Diese werden angenommen, wenn eine zumindest 25%ige Schwankung im Bezug auf einen oder mehrere Indikatoren vorliegt. Diese Schwankung muss den Umfang der Geschäftstätigkeit des Emittenten verändern und sie muss Ergebnis einer speziellen Transaktion sein. Diese Transaktion kann auch noch nicht durchgeführt sein, muss aber auf bereits abgeschlossenen Verträgen beruhen¹⁰.

¹⁰ In solchen Fällen muss das Datum des Vertragsabschlusses aber vor dem Prospektdatum liegen.

Die CESR hat Empfehlungen¹¹ veröffentlicht, die nähere Erläuterungen zu den verwendeten Begriffen bringen. Dort wird ausgeführt, dass entweder die Bilanzsumme, der Umsatz oder der Jahresgewinn bzw. -verlust als Basis herangezogen werden sollen. Es sind also immer dann Pro-forma-Finanzinformationen zu erstellen, wenn einer dieser drei genannten Indikatoren um mehr als 25 % durch eine bestimmte Transaktion verändert wird. Andere Indikatoren können im jeweiligen Einzelfall herangezogen werden. Eine Zusammenfassung von mehreren erfolgten Transaktionen innerhalb einer Berichtsperiode ist nach Erwägungsgrund (9) Prospekt-VO nicht notwendig, da dort nur von einer speziellen Transaktion gesprochen wird. Dies bedeutet, dass mehrere „kleinere“ Transaktionen, die jede für sich die Grenzwerte nicht überschreiten, auch in ihrer Gesamtheit zu keiner Pflicht zur Legung von Pro-forma-Finanzinformationen führen.

Weiters wird in Art 5 der Prospekt-VO geregelt, dass den Pro-forma-Finanzinformationen ein erläuternder Absatz vorangehen soll, der klar und deutlich angibt, warum diese Informationen in den Prospekt aufgenommen werden.

In Art 1 des Anhangs II zur Prospekt-VO wurde ein eigenes Modul für die Beschreibung von Pro-forma-Finanzinformationen eingefügt. Darin wird festgehalten, dass diese Pro-forma-Informationen eine Beschreibung der jeweiligen Transaktion, der dabei beteiligten Unternehmen sowie des Zeitraumes, über die sich die Transaktion erstreckte, umfassen muss. Zusätzlich ist der Zweck der Informationen anzuführen und anzugeben, dass diese Pro-forma-Finanzinformationen nur zu illustrativen Zwecken erstellt werden. Die Präsentation hat in Form einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer zusätzlicher Erläuterungen erfolgen. Gem Art 3 des Anhang II wird gefordert, dass dies in der Regel in Spalten erfolgt, wobei in den ersten Spalten die historischen Abschlüsse der beteiligten Gesellschaften, in den nächsten Spalten die notwendigen Bereinigungsbuchungen und in der letzten Spalte die Pro-forma-Finanzinformationen darzustellen sind. Diese

¹¹ Vgl CESR/05-054b: The Committee of European Securities Regulations, CESR's recommendation for the consistent implementation of the European Commission's Regulation on Prospectuses Nr. 809/2004.

Pro-forma-Informationen müssen mit den vom Emittenten zuletzt verwendeten Rechnungslegungsgrundsätzen übereinstimmen. Daher sind jedenfalls die unveränderten historischen Jahres(Konzern)Abschlüsse als Ausgangspunkt heranzuziehen.

Es ist jedenfalls eine Pro-forma-Bilanz und Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung samt Erläuterungen zu erstellen, wobei eine Pro-forma-Bilanz nur dann nötig ist, wenn die Transaktion noch nicht in der letzten Bilanz abgebildet war. Eine zusätzliche Pro-forma-Cash-Flow Rechnung kann unter Umständen nötig sein. Auch das Ergebnis je Aktie ist auf den Pro-forma-Grundlagen zu errechnen.

Solche Informationen dürfen lediglich für den derzeitigen Berichtszeitraum als auch den letzten abgeschlossenen Berichtszeitraum gegeben werden.¹² Dies führt dazu, dass diese Pro-forma-Informationen grundsätzlich nur für zwei Berichtsperioden dargestellt werden dürfen. Änderungen zu Beginn des 3-jährigen Offenlegungszeitraums ermöglicht somit keine Darstellung von Pro-forma-Finanzinformationen.

Die gesondert offen zu legenden Pro-forma-Bereinigungen sind klar zu kennzeichnen und zu erläutern. Sie müssen auch direkt der entsprechenden Transaktion zurechenbar sein und durch Tatsachen und Fakten unterlegt werden. Zusätzlich sind Bereinigungen der Gewinn- und Verlustrechnung oder Kapitalflussrechnung dahingehend zu unterteilen, ob diese aus einmaligen Effekten stammen oder nachhaltigen Einfluss haben werden. Es wird daher notwendig sein, diese Einteilung auch in den Pro-forma-Erläuterungen einzuhalten.

Die den Pro-forma-Finanzinformationen zugrunde liegenden Zahlen sind jedenfalls zu vereinheitlichen, wobei die anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden jene des berichtenden Unternehmens sind. Bei den Anpassungen der historischen Finanzinformationen der erworbenen Gesellschaft dürfen

¹² Vgl dazu auch CESR/05-582: CESR's advice to the European Commission an possible amendment to Regulation (EC) 809/2004 regarding the historical financial information which must be included in a prospectus , Pkt. 37.

keine Annahmen getroffen werden. Eine Offenlegung in einer gesonderten Spalte ist zu empfehlen, sie kann auch getrennt in den Pro-forma-Erläuterungen erfolgen. Für die Erstellung der Pro-forma-Finanzinformationen im Konzern ist wohl davon auszugehen, dass der sich aus der Aufrechnung von Beteiligungsansatz und anteiligen Eigenkapital ergebende Unterschiedsbetrag gleich bleibt. Weitere typische Anpassungen betreffen zusätzliche Abschreibungen, Zinsaufwendungen und Steuereffekte.

In den Pro-forma-Erläuterungen zu den Pro-forma-Finanzinformationen sind neben den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen¹³ auch die Quellen der Informationen zu erläutern. Es ist daher auch die durchgeführte Unternehmenstransaktion und die getroffenen Annahmen ausreichend darzustellen. Jede der vorgenommenen Pro-forma-Anpassung ist daher zu erläutern. Davon getrennt sind auch die erfolgten Anpassungen der historischen Finanzinformationen zu erläutern und es sind Angaben zu geben, ob diese historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Falls es sich um ungeprüfte Zahlen handelt, ist auf diesen Umstand gesondert hinzuweisen. In den Pro-forma-Erläuterungen wird weiters darauf hingewiesen, dass die Pro-forma-Angaben nur in Verbindung mit den jeweiligen historischen Jahresabschlüssen zu lesen sind. Um die Erläuterungen – wie gefordert – mit Fakten zu unterlegen, wird es notwendig sein, von der Prospekt-VO im Falle von Unternehmenserwerben auch die Jahresabschlüsse dieser erworbenen Unternehmen beizulegen. Die Pro-forma-Anpassungen dürfen sich daher nicht auf geplante, zukünftige Ereignisse beziehen.

¹³ Ein Verweis auf einen veröffentlichten Anhang ist ausreichend, wenn diese Erläuterungen dort enthalten sind.

3.2 Welche Prüfungshandlungen sind erforderlich, um einen Bericht iSv Anhang II.7 Prospekt-VO über die Pro-forma-Finanzinformationen ausstellen zu können?

Anhang II.7 verlangt die Veröffentlichung eines Berichtes des Abschlussprüfers oder eines anderen unabhängigen Prüfers über die Pro-forma-Information. Die Abgabe eines solchen Berichts kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die zugrunde liegenden historischen Finanzinformationen des Emittenten durch den berichtenden Berufsangehörigen geprüft bzw. im Falle von Zwischenberichterstattung prüferisch durchgesehen wurden.

Die für die Erteilung des Berichtes erforderlichen Prüfungshandlungen sind darauf auszurichten, festzustellen,

- ob die Pro-forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt wurden, und
- ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden stehen.

Die Ausgangszahlen als auch die möglicherweise notwendige Anpassung der historischen Finanzinformationen von anderen Gesellschaften sind nicht Gegenstand der Untersuchungen. Die Grundlagen und Annahmen für die Aufstellung der Pro-forma-Information sind ausschließlich von der Geschäftsleitung festzulegen. Eine Beurteilung dieser Grundlagen und Annahmen durch den Abschlussprüfer ist gemäß Prospekt-VO nicht vorgesehen. Auch die Überprüfung der Angemessenheit der getroffenen Annahmen ist nicht von der Untersuchung umfasst.

Für die Erteilung des erforderlichen Berichtes hat sich der Berufsangehörige zunächst ein Verständnis über die zugrunde liegende Transaktion zu verschaffen. Dies kann z.B. durch Lesen der entsprechenden Verträge und der Beschlüsse des Vorstandes/Aufsichtsrates sowie durch Befragung von leitenden Personen der Gesellschaft als auch der erworbenen Gesellschaft erfolgen. Weiters ist

sicherzustellen, dass der Berufsangehörige ausreichende Kenntnisse über die beteiligten Unternehmen hat. Falls Teile der einzubeziehenden Pro-forma-Zahlen durch andere Prüfer geprüft wurden, hat sich der Berufsangehörige die notwendigen Kenntnisse z.B. durch Durchsicht der Prüfberichte und Befragungen der Geschäftsleitungen anzueignen. Der Umfang der Tätigkeiten ist im Einzelfall zu entscheiden und umfasst wohl regelmäßig auch die Diskussion mit dem anderen Abschlussprüfer. Weiters ist die Geschäftsleitung über die getroffenen Annahmen und deren Darstellung in den Pro-forma-Finanzinformationen zu befragen.

Der Berufsangehörige hat zu beurteilen, ob

- die Pro-forma-Anpassungen in Bezug auf Pro-forma-Finanzinformationen klar ausgewiesen und erläutert sind,
- direkt der jeweiligen Transaktion zugeordnet wurden, und
- mit Tatsachen unterlegt sind.

In Bezug auf eine Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung bzw. eine Pro-forma-Kapitalflussrechnung müssen sie klar in Berichtigungen unterteilt werden, die für den Emittenten voraussichtlich einen bleibenden Einfluss haben, und jene, bei denen dies nicht der Fall ist.

Der Berufsangehörige hat zu beurteilen, ob die Pro-forma-Erläuterungen alle wesentlichen Konsequenzen der Transaktion ausweisen und ob die erfassten Pro-forma-Anpassungen direkt mit der jeweiligen Transaktion in Zusammenhang stehen.¹⁴ Weiters hat der Berufsangehörige ausreichende Nachweise über die Pro-forma-Anpassungen zu erlangen. Diese Nachweise umfassen unter anderem die jeweiligen Verträge, Bewertungsgutachten, Finanzierungsvereinbarungen, Personalverträge als auch Beschlüsse des Vorstandes/Aufsichtsrates sowie allfällige

¹⁴ Wie bei Konzernprüfungen kann es unter Umständen erforderlich sein, auch Auskünfte von den eingezogenen Gesellschaften zu erhalten. Im Zweifelsfall sollte die Berechtigung dazu bereits im Auftrags-schreiben festgehalten werden.

Zustimmungen von Aufsichtsbehörden. Im Rahmen dieser Tätigkeiten werden auch die vom Unternehmen durchzuführenden Anpassungen der Rechnungslegungsgrundsätze zu überprüfen sein.

Weiters ist zu beurteilen, ob die durch das Management getroffenen Annahmen in ausreichenderweise klar und deutlich dargestellt wurden. Der Berufsangehörige hat auch zu beurteilen, ob die Pro-forma-Anpassungen in sich konsistent und aus den historischen Finanzdaten sowie den getroffenen Annahmen ableitbar sind. Er hat auch die mathematische Richtigkeit der Pro-forma-Anpassungen sowie der Überleitung zu den Pro-forma-Finanzinformationen zu überprüfen.

Im Rahmen der Tätigkeiten ist auch darauf zu achten, ob die Grundlagen für die Pro-forma-Finanzinformationen mit den Rechnungslegungsgrundsätzen des Emittenten im Einklang stehen. Dabei muss sich der Berufsangehörige überzeugen, dass die Rechnungslegungsgrundsätze sowie die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des erstellenden Unternehmens einheitlich angewandt wurden. Dies kann durch Befragung des Managements sowie durch kritisches Lesen aller historischen Finanzinformationen erfolgen.

Das Management hat im Rahmen einer schriftlichen Vollständigkeitserklärung festzuhalten, dass es seine Verantwortlichkeit ist, die den Pro-forma-Finanzinformationen zugrunde liegenden Annahmen zu treffen. Die Erklärung hat auch eine Feststellung zu enthalten, dass die getroffenen Annahmen eine ausreichende Basis darstellen, um alle wesentlichen Auswirkungen der jeweiligen Transaktion darzustellen und diese Auswirkungen direkt zugeordnet wurden. Weiters ist durch das Management zu bestätigen, dass durch die gemachten Pro-forma-Anpassungen eine sachgerechte Darstellung der getroffenen Annahmen erreicht wurde, sämtliche relevanten Transaktionen sowie die wesentlichen Konsequenzen der Transaktionen angemessen in den Pro-forma-Erläuterungen erläutert und dargestellt wurden. Auch die einheitliche Anwendung der Rech-

nungslegungsgrundsätze bei allen einbezogenen Unternehmen sowie deren Übereinstimmung mit jenen der Pro-forma-Finanzinformationen ist zu bestätigen.

3.3 *Wie ist der Bericht zu formulieren?*

Den Pro-forma-Finanzinformationen ist ein Bericht eines unabhängigen Buchsachverständigen oder Abschlussprüfers beizufügen, der anzugeben hat, dass die Pro-forma-Finanzinformationen ordnungsgemäß auf der angegebenen Basis erstellt wurden und die verwendeten Grundlagen mit den mit den Rechnungslegungsgrundsätzen des Emittenten im Einklang sind. Ein Formulierungsvorschlag für die auszustellende Bescheinigung ist dem Anhang zu dieser Stellungnahme zu entnehmen.

4. Gewinnprognosen („Forward looking statements“)

4.1 Wie müssen Gewinnprognosen formuliert sein und welchen Inhalt müssen die Angaben im Prospekt haben, um den Bestimmungen der Prospekt-VO zu entsprechen?

Gewinnprognosen bzw. Gewinnschätzungen¹⁵ können gem. Prospekt-VO freiwillig in den Prospekt aufgenommen werden. Sollten Gewinnprognosen aufgenommen werden, sind gemäß Anhang 1 Punkt 13 Prospekt-VO im Prospekt folgende Angaben zu machen:

- Eine Erklärung, die die wichtigsten Annahmen erläutert, auf die der Emittent seine Prognose oder Schätzung gestützt hat. Die Annahmen, auf denen die Gewinnprognose basiert, müssen ausreichend erläutert werden, wobei deutlich zwischen den vom Management beeinflussbaren Faktoren und solchen, die außerhalb des Einflussbereiches des Managements liegen, zu unterscheiden ist. Die Gewinnprognose muss auf einer Grundlage erstellt sein, die mit den historischen Abschlüssen vergleichbar ist. Die Annahmen sollen für den Anleger leicht verständlich, spezifisch und präzise formuliert sein und sich nicht auf eine Beschreibung der allgemeinen Annahmen beschränken.
- Einen dem Prospekt beigefügten Bericht eines Abschlussprüfers, in dem dieser feststellt, dass die Gewinnprognose auf Basis der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde, und dass die angewendete Rechnungslegungsgrundlage mit den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen des Emittenten konsistent ist (z.B. IFRS).
- Wird eine von dem Unternehmen vor der Registrierung veröffentlichte Gewinnprognose in den Prospekt aufgenommen, ist zu erläutern, ob diese

¹⁵ Zur Definition von Gewinnprognosen und Gewinnschätzungen vgl. Art. 2 Z. 10f. Prospekt-VO.

Prognose noch so zutreffend ist oder es ist eine Erklärung abzugeben, warum diese nicht mehr zutreffend ist.

4.2 Welche Prüfungshandlungen sind bei einer in einem Prospekt veröffentlichten Gewinnprognose durchzuführen?

a. Wie ist bei der Durchführung der Prüfungshandlungen vorzugehen?

Da für die Durchführung der Prüfungshandlungen in Österreich keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen bestehen, wird empfohlen, sich dazu an den Grundsätzen des „International Standards on Assurance Engagements“ (ISAE) 3400: „Die Prüfung zukunftsorientierter Informationen“ zu orientieren. Dieser Standard regelt die Durchführung von und die Berichterstattung über die Prüfung zukunftsorientierter Informationen.

Für die Durchführung von Prüfungshandlungen hat der Abschlussprüfer gemäß ISAE 3400 eine Reihe von Nachweisen zu erhalten, die für die Aufnahme der Gewinnprognose in den Prospekt sowie die Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungshandlungen Voraussetzung sind:

- a) Die vom Management nach bestem Wissen und Gewissen getroffenen Annahmen sind nicht unschlüssig und, im Falle hypothetischer Annahmen, konsistent mit dem Zweck der Information.
- b) Die zukunftsgerichteten Informationen wurden ordnungsgemäß auf Basis der getroffenen Annahmen aufgestellt.
- c) Die zukunftsgerichteten Informationen wurden ordnungsgemäß aufgestellt und alle wesentlichen Annahmen adäquat dargestellt, einschließlich eindeutigen Hinweisen darauf, ob es sich um selbst getroffene oder hypothetische Annahmen handelt.

d) Die zukunftsgerichteten Informationen wurden auf einer mit den historischen Abschlüssen vereinbaren Basis, unter Anwendung der entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätze, aufgestellt.

Der Abschlussprüfer hat sich auch bei der Bestimmung der durchzuführenden Prüfungshandlungen an ISAE 3400 zu orientieren; jedoch sind insbesondere nur jene Prüfungshandlungen durchzuführen, die für Erteilung des Berichtes erforderlich sind.

b. Wie ist der Bericht über die im Prospekt veröffentlichte Gewinnprognose zu formulieren?

Abweichend von ISAE 3400 ist gemäß Prospekt-VO keine negative Zusicherung („negative assurance“) durch den Abschlussprüfer zur Gewinnprognose vorgesehen. Der Bericht hat vielmehr die folgenden zwei Feststellungen zu beinhalten:

- Die Feststellung, dass die Gewinnprognose auf Basis der angegebenen Grundlagen ordnungsgemäß erstellt wurde, und
- Die Feststellung, dass die angewendeten Rechnungslegungsgrundlagen mit den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen des Emittenten im Einklang sind.

Ein Formulierungsvorschlag für den Bericht ist dem Anhang zu dieser Stellungnahme zu entnehmen.

5. Sonstiges

5.1 Welche gesetzlichen Regelungen zur Prospekthaftung sind für den Wirtschaftsprüfer nach dem Kapitalmarkt- und Börsegesetz in Zusammenhang mit der Novelle BGBl I Nr. 78/2005 auf Grund der EU - Prospektrichtlinie und Prospektverordnung zu beachten?

- Prospekthaftung nach dem KMG

§ 11 KMG nennt im Abs 1 Z 4 ausdrücklich auch den Abschlussprüfer als Haftenden für Prospektangaben. Im konkreten haftet der Abschlussprüfer, wenn er in Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Prospektangaben und in Kenntnis, dass der von ihm bestätigt Jahresabschluss eine Unterlage für die Prospektkontrolle darstellt, einen Jahresabschluss mit einem Bestätigungsvermerk versehen hat. Das KMG verlangt daher doppelte Wissentlichkeit¹⁶.

Gemäß 11 Abs 6 KMG ist die Höhe der Haftung gegenüber jedem einzelnen Anleger, sofern das schädigende Verhalten nicht auf Vorsatz beruht, durch den bezahlten Erwerbspreis, zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises begrenzt.

Ansprüche der Anleger nach dem KMG müssen bei sonstigem Ausschluss binnen 10 Jahren nach Beendigung des prospektpflichtigen Angebots gerichtlich geltend gemacht werden.

Das KMG regelt die Prospekthaftung aber nicht abschließend, da Schadensersatzansprüche aus der Verletzung anderer gesetzlicher Vorschriften oder Verletzung von Verträgen unberührt bleiben. Denkbar sind daher etwa auch Ansprüche die auf § 275 HGB/UGB gestützt werden.

¹⁶ Vgl Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht Band I § 11 Rz 39.

- Wesentliche Änderungen in Zusammenhang mit der oben genannten Novelle

Für die Geltendmachung von Ansprüchen der Anleger war nach dem § 11 KMG in der alten Fassung eine Frist von 5 Jahren vorgesehen (nunmehr 10 Jahre, siehe oben).

Der dem KMG ähnliche Prospekthaftungstatbestand im Börsegesetz (§ 80 BörseG alt) wurde aufgehoben. Die gesetzliche Grundlage für das so genannte „responsibility statement“ des Abschlussprüfers (§ 72 Abs 3 Z 7 iVm § 80 BörsG alt) ist ebenfalls weggefallen und es ist ein solches nicht mehr abzugeben. Ein „responsibility statement“ durch den Abschlussprüfer ist nach den EU Vorgaben nur dann abzugeben, wenn der Abschlussprüfer an der Erstellung des Kapitalmarktprospektes mitarbeitet (vgl Anhang 1 Punkt 1. der Prospektverordnung) – bloßes Korrekturlesen des Kapitalmarktprospektes ist keine Erstellungshandlung.

5.2 Ist das Insiderverzeichnis für den Wirtschaftsprüfer von Bedeutung?

Der Emittent oder die in seinem Auftrag oder auf seine Rechnung handelnden Personen haben ein Verzeichnis der Personen zu führen, die für sie auf Grundlage eines Arbeitsvertrages oder anderweitig tätig sind und regelmäßig oder anlassbezogenen Zugang zu Insider-Informationen haben. Zu den im Auftrag des Emittenten handelnden Personen zählt auch der Wirtschaftsprüfer. Der Emittent oder die in seinem Auftrag oder auf seine Rechnung handelnden Personen müssen dieses Verzeichnis regelmäßig aktualisieren und der FMA auf Anfrage übermitteln. Ein Insiderverzeichnis ist nach seiner letzten Aktualisierung zumindest 5 Jahre lang aufzubewahren. Bezüglich der notwendigen Angaben im Insiderverzeichnis wird auf § 48d Abs 3 BörseG verwiesen.

Die zur Erstellung von Insiderverzeichnissen verpflichteten Personen haben sicherzustellen, dass jede Person, die Zugang zu Insiderinformationen hat, die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsende Pflichten schriftlich anerkennt und schriftlich erklärt, sich der Sanktionen bewusst zu sein, die bei einer missbräuchlichen Verwendung oder einer nicht ordnungsgemäßen Verbreitung derartiger Informationen verhängt werden.

Anhang: Formulierungsvorschläge für Bescheinigungen

1. Bericht über die Prüfung von gem Art 20.1 des Anhang I der Prospekt-VO zusätzlich erforderlichen Bestandteilen von Abschlüssen

Ich habe/Wir haben die Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom [Datum] bis [Datum] geprüft. Die Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung ergänzen den nach unternehmensrechtlichen/handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluss der [Firma], [Ort] für das Geschäftsjahr vom [Datum] bis [Datum]. Die Aufstellung und der Inhalt der Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom [Datum] bis [Datum] liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine/Unsere Aufgabe besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils auf der Grundlage meiner/unserer Prüfung, ob die Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom [Datum] bis [Datum] ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom [Datum] bis [Datum] erstellt wurden. Nicht Gegenstand dieses Auftrags ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses. Meine/Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs 2 HGB/UGB gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt [X Millionen Euro¹⁷] begrenzt.

Ich habe meine/Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der [nationalen und internationalen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung]¹⁸ durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die

¹⁷ Der Betrag ist entsprechend der ziffernmäßigen Haftungsgrenzen des § 275 (2) HGB/UGB festzulegen.

¹⁸ Angewendete Prüfungsstandards sind anzugeben.

Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Meine/Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner/unserer Überzeugung wurden die Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom [Datum] bis [Datum] ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom [Datum] bis [Datum] erstellt.

2. Bericht über die Prüfung von Pro-forma-Angaben

Ich habe/Wir haben die Pro-forma-Finanzinformationen zum [Datum] der [Firma], [Ort] bestehend aus einer Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom [Datum] bis [Datum], einer Pro-forma-Bilanz zum [Datum] sowie Pro-forma-Erläuterungen geprüft. Die Aufstellung und der Inhalt dieser Pro-forma-Finanzinformationen sowie die darin getroffenen Annahmen liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine/Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von mir/uns durchgeführten Prüfungshandlungen ein Urteil darüber abzugeben, ob die Pro-forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt wurden und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der [Firma], [Ort] stehen. Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs 2 HGB/UGB gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt [X Millionen Euro¹⁹] begrenzt.

Der Zweck dieser Pro-forma-Finanzinformationen ist es darzustellen, welche wesentlichen Auswirkungen die in den Pro-forma-Erläuterungen dargestellte

Transaktion auf die historischen Abschlüsse gehabt hätte, wenn diese Transaktion zu einem früheren Datum stattgefunden hätte. Da die Pro-forma-Angaben eine hypothetische Situation beschreiben, vermitteln sie nicht in allen Einzelheiten die Darstellung, die sich ergeben hätte, wenn die zu berücksichtigenden Ereignisse tatsächlich zu diesem genannten Zeitpunkt stattgefunden hätten.

Ich habe meine/Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Überprüfung von Pro-forma Finanzinformationen durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Erstellung der Pro-forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen sowie bei der Erstellung dieser Grundlagen in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der [Firma], [Ort] mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Ausgangspunkt waren die von uns geprüften historischen Jahres(Konzern)abschlüsse der [Firma], [Ort] und die Jahres(Konzern)abschlüsse der [Firma], [Ort], welche durch andere Abschlussprüfer geprüft wurden. Nicht Gegenstand unseres Auftrags ist die Prüfung der Ausgangszahlen, des Ausweises, der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der [Firma], [Ort] sowie der in den Pro-forma-Erläuterungen dargestellten Pro-forma-Annahmen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Bescheinigung darstellt.

Nach unserer Beurteilung sind die Pro-forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt. Diese Grundlagen stehen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der [Firma], [Ort].

19 Der Betrag ist entsprechend der ziffernmäßigen Haftungsgrenzen des § 275 (2) HGB/UGB festzulegen.

3. Bericht gem Art 13.2 des Anhang I der Prospekt-VO zur Gewinnprognose

Ich habe/Wir haben zu der von der [Firma], [Ort] aufgestellten Gewinnprognose für den Zeitraum vom [Datum] bis [Datum] bestimmte Prüfungshandlungen durchgeführt. Die Aufstellung der Gewinnprognose liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Meine/Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfungshandlungen festzustellen, dass die Gewinnprognose auf Basis der angegebenen Grundlagen ordnungsgemäß erstellt wurde, und die angewendeten Rechnungslegungsgrundlagen mit den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen des Emittenten im Einklang sind.

[Im Sinne von ISAE 3400.27ff ist zu empfehlen, entsprechende Erläuterungen hinsichtlich Zweck der Gewinnprognose sowie der Möglichkeit von Abweichungen aufzunehmen.]

Aufgrund der von mir/uns durchgeführten Prüfungshandlungen habe ich/haben wir festgestellt, dass die Gewinnprognose auf Basis der angegebenen Grundlagen ordnungsgemäß erstellt wurde, und dass die angewendeten Rechnungslegungsgrundlagen mit den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen des Emittenten im Einklang sind.